

# Unterlagen zur Regelung des für technische Gutachten und technische Ausführungsdokumente einzuhaltenden Verfahrens

---

1

Beschluss vom 21. März 2012

---

2

Geschäftsordnung der Kommission zur Erstellung technischer Gutachten und technischer Ausführungsdokumente (CCFAT) vom Juni 2020

---

Die vorliegende Veröffentlichung der Unterlagen, die das für technische Gutachten einzuhaltende Verfahren regeln, ersetzt die Veröffentlichung vom September 2015.



<http://www.ccfat.fr/>

Sekretariat der Kommission: CSTB - secretariat.at@cstb.fr

---

Ausgabe: Oktober 2020

## 1

### Verordnung vom 21. März 2012

#### über die Kommission zur Erstellung technischer Gutachten und technischer Ausführungsdokumente für im Bauwesen verwendete Verfahren, Materialien, Elemente oder Ausrüstungen

NOR: DEVL1205280A

Veröffentlichung im Amtsblatt vom 25. März 2012

Zielgruppen: Hersteller von Baubedarfsartikeln.

Betreff: Aktualisierung des verordnungsrechtlichen Rahmens der Kommission zur Erstellung technischer Gutachten.

Gültigkeitsbeginn: Der Text tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Hinweis: Die Kommission zur Erstellung technischer Gutachten ist für die Überwachung der für technische Gutachten einzuhaltenden Verfahren und die technische Beurteilung von Baubedarfsartikeln und Bauverfahren zuständig, die noch nicht traditionell verwendet werden.

Das technische Gutachten ist eine freiwillige Vorgehensweise, mit deren Hilfe ein Hersteller überprüfen kann, ob sein Produkt oder Verfahren den Vorschriften entspricht und die Errichtung einer stabilen und dauerhaften baulichen Anlage ermöglicht. Das technische Gutachten versetzt seinen Empfänger in die Lage, sich auf eine kollegiale, objektive und anerkannte Meinung stützen zu können, selbst wenn es sich um noch nicht traditionell verwendete Produkte oder Verfahren handelt. Mit diesem Verfahren lässt sich die Verwendung innovativer Produkte und Verfahren im Bausektor vorantreiben.

Für Produkte mit CE-Kennzeichnung kann die CCFAT ein technisches Gutachten in Form eines technischen Ausführungsdokumentes erstellen.

Verweise: Dieser Beschluss wird in Anwendung von Artikel R.142-1 des französischen Bau- und Wohnungsgesetzbuchs gefasst. Der Artikel ist auf der Legifrance-Website einsehbar: (<http://www.legifrance.gouv.fr>).

#### Der Minister für Umwelt, nachhaltige Entwicklung, Transport- und Bauwesen,

In Anbetracht der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 in ihrer abgeänderten Form über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und besonders in Anbetracht der Mitteilung Nr. 2007/652/F;

In Anbetracht des französischen Bau- und Wohnungsgesetzbuchs und insbesondere der Artikel L.142-1 und R.142-1;

In Anbetracht des Erlasses Nr. 92-647 vom 8. Juli 1992 in seiner abgeänderten Form über die Gebrauchstauglichkeit von Baubedarfsartikeln;

In Anbetracht der Mitteilung des Kommissars vom 1. Februar 2012 zu einer Vereinfachung,

#### trifft folgenden Beschluss:

**Art. 1.** - Im Ministerium für Bau- und Wohnungswesen wird eine Kommission zur Erstellung technischer Gutachten und technischer Ausführungsdokumente gebildet, die den Bauakteuren Elemente an die Hand geben soll, die ihnen Aufschluss über die Art der Planung und Errichtung baulicher Anlagen mithilfe von Produkten oder Verfahren geben, deren Herstellung oder Verwendung nicht in den Bereich der traditionellen Kenntnisse und Praktiken fällt.

**Art. 2.** - Im Anschluss an eine gemeinsame Beurteilung äußert sich das technische Gutachten der Kommission zur Gebrauchstauglichkeit von Produkten oder Verfahren ohne CE-Kennzeichnung laut Artikel 6 des oben erwähnten Erlasses vom 8. Juli 1992, bezogen auf die verordnungs- und nutzungsrechtlichen Anforderungen, die die zu errichtende bauliche Anlage normalerweise erfüllen muss.

Betrifft der Antrag ein Produkt mit CE-Kennzeichnung wird das Gutachten in Form eines technischen Ausführungsdokumentes erstellt.

**Art. 3.** - Anträge auf ein technisches Gutachten oder technisches Ausführungsdokument und die anschließende Berücksichtigung der erstellten Gutachten durch die Bauakteure stellen ein freiwilliges und optionales Vorgehen dar. Vor diesem Hintergrund gilt für technische Gutachten und Ausführungsdokumente Folgendes:

- Sie stellen keinerlei Garantie des Staates oder der mit ihrer Erstellung und Veröffentlichung beauftragten Stellen und Instanzen dar;
- Sie befreien keinen Nutzer oder Verkäufer von seiner jeweiligen Haftung und seinen Verpflichtungen;
- Sie verleihen ihrem Inhaber kein Exklusivrecht für die Produktion oder den Verkauf;
- Sie haben keine verordnungsrechtlichen Auswirkungen für die Markteinführung von Baubedarfsartikeln.

**Art. 4.** - Der Empfänger eines technischen Gutachtens oder technischer Ausführungsdokumente bzw. die Kommission können auf der Grundlage der in Artikel 10 erwähnten allgemeinen Regeln die Überprüfung des Gutachtens beantragen.

**Art. 5.** - Das Wissenschaftliche und technische Zentrum des Bauwesens (CSTB) registriert und veröffentlicht die technischen Gutachten und Ausführungsdokumente.

Jeder kann sich bei dieser Einrichtung informieren, indem er die auf der Internetseite verfügbare Datenbank herunterlädt oder sich auf seine Kosten bei der Einrichtung erkundigt.

**Art. 6.** - Technische Gutachten und technische Ausführungsdokumente gelten für den Bausektor bestimmte Produkte im Sinne von Artikel 1 des oben erwähnten Erlasses vom 8. Juli 1992 sowie für den Bausektor bestimmte Verfahren,

- die im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten Anforderungen bewertet werden sollen;
- die zu einem vorher festgelegten Gebrauch bestimmt sind und deren Anwendungsbedingungen feststehen;
- die ihrer Natur, Zusammensetzung, Struktur, Form und Aufmachung nach klar definiert sind und deren Herstellung zu Bedingungen, die ihre Eigenschaften dauerhaft garantieren, gewährleistet werden kann.

Technische Gutachten und Ausführungsdokumente müssen auf die zu ihrer Erstellung verwendeten Nachweise verweisen: Berechnungen, technische Versuche, direkte Erprobungen. Sie können Vorbehalte enthalten, vor allem hinsichtlich der Herstellungs- und Anwendungsbedingungen.

Technische Gutachten und Ausführungsdokumente werden für eine Gültigkeitsdauer von zwei bis sieben Jahren erstellt.

**Art. 7.** - Erwähnt der Empfänger eines technischen Gutachtens oder Ausführungsdokuments dieses in seiner Geschäftskorrespondenz, Werbung oder seinen Verträgen, muss er die Registrierungsnummer und das Veröffentlichungsdatum der Unterlagen nennen. Er darf die Dokumente nur in ihrer Gesamtheit wiedergeben.

**Art. 8.** - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1° Ein Vorsitzender;
  - 2° Drei Vertreter des Ministeriums für Bauwesen;
  - 3° Ein Vertreter des Ministeriums für Bildung;
  - 4° Ein Vertreter des Wissenschaftlichen und technischen Zentrums für Bauwesen;
  - 5° Ein Vertreter der französischen Normungsstelle;
  - 6° Ein Vertreter der Agentur zur Prävention gegen Unregelmäßigkeiten und Verbesserung der Qualität im Bauwesen;
  - 7° Zwei Vertreter der öffentlichen oder privaten Bauträger;
  - 8° Zwölf unter Herstellern, Unternehmern, Architekten oder Technikern, die normalerweise im Bausektor tätig sind, gewählte Personen.
- Für jedes der unter 2° bis 6° genannten Mitglieder wird ein Stellvertreter benannt.

Der Vorsitzende, die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter gemäß vorstehendem Absatz werden per Beschluss des Ministers für Bau- und Wohnungswesen ernannt.

**Art. 9.** - Die Kommission bildet Fachgruppen, die unter ihrer Aufsicht Anträge für technische Gutachten oder Ausführungsdokumente prüfen und sich zu ihrem Gegenstand äußern.

Die Kommission berät über die Zusammensetzung dieser Gruppen und ernennt ihren Vorsitzenden und gegebenenfalls ihren stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Fachgruppen können Sachverständige ihrer Wahl zu Rate ziehen.

**Art. 10.** - Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der vor allem die allgemeinen Regeln für die Erstellung von Anträgen auf technische Gutachten oder Ausführungsdokumente, ihre Prüfung und Überarbeitung festgelegt werden.

Die Kommission legt die Anwendungsmodalitäten fest.

**Art. 11.** - Das Wissenschaftliche und Technische Zentrum für Bauwesen berichtet über Anträge auf Gutachten und führt das Sekretariat der Kommission.

**Art. 12.** - Die Arbeit als Mitglied der Kommission und der Fachgruppen wird nicht vergütet.

Durch die Arbeit des Wissenschaftlichen und Technischen Zentrums für Bauwesen entstehende Kosten gehen zulasten des Antragstellers. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines vom Verwaltungsrat des Wissenschaftlichen und Technischen Zentrums für Bauwesen nach Stellungnahme der Kommission gebilligten Tarifschlüssels.

Der Antragsteller ist außerdem für die Beibringung der laut den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kommission zur Prüfung der Anträge auf technische Gutachten und Ausführungsdokumente erforderlichen Nachweise zuständig.

**Art. 13.** - Dieser Beschluss hebt den Beschluss vom 2. Dezember 1969 in seiner abgeänderten Form, mit dem die Kommission zur Erstellung technischer Gutachten über im Bausektor verwendete Verfahren, Materialien, Elemente oder Ausrüstungen gegründet wurde, auf und ersetzt ihn.

**Art. 14.** - Dieser Beschluss tritt am 1. April 2012 in Kraft.

**Art. 15.** - Zuständig für die Umsetzung dieses Beschlusses, der im *Amtsblatt* der französischen Republik veröffentlicht werden wird, ist der Direktor für Wohnraum, Urbanismus und Landschaften.

Erstellt am 21. März 2012.

Stellvertretend für den Minister:

Der Direktor für Wohnraum, Urbanismus und Landschaften

E. CREPON

---

## 2

### **Geschäftsordnung der Kommission zur Erstellung technischer Gutachten und technischer Ausführungsdokumente für im Bausektor verwendete Verfahren, Materialien, Elemente oder Ausrüstungen (CCFAT) vom Juni 2020**

---

Diese in Anwendung der Bestimmungen des Beschlusses vom 21. März 2012 verfasste Geschäftsordnung soll die Funktionsbedingungen der Kommission zur Erstellung technischer Gutachten und Ausführungsdokumente und der von ihr gebildeten Fachgruppen festlegen.

Im weiteren Verlauf dieser Geschäftsordnung wird der Begriff „technisches Gutachten“ sowohl für technische Gutachten als auch für technische Ausführungsdokumente und der Begriff „Kommission“ für die CCFAT verwendet.

---

#### **Terminologie**

---

Vereinbarungsgemäß werden die Begriffe Produkt und Verfahren im Nachfolgenden ausschließlich in folgender Bedeutung verwendet:

- **Produkt:** Materialien oder Komponenten, die zu einem ganz bestimmten Zweck in einem Bau verwendet werden. Sie sind Gegenstand einer technischen Beschreibung und Handelsbezeichnung und werden gemäß einem festgelegten Produktionsverfahren hergestellt. Der Begriff umfasst die im Beschluss vom 21. März 2012 erwähnten Materialien, Elemente oder Ausrüstungen. Er trifft keine Aussage darüber, ob das Produkt von seinem Hersteller verwendet wird oder nicht.
- **Verfahren:** Alle Definitionen und Methoden, die es mithilfe von ihrer Natur, Zusammensetzung, ihren Eigenschaften und ggf. ihrer Form und ihren Abmessungen nach definierten Produkten ermöglichen, bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen mit festgelegtem Zweck zu errichten. Der Begriff umfasst in keinem Fall die Produktherstellungsverfahren selbst.

Außerdem gilt vereinbarungsgemäß Folgendes:

- **Durch Normen geregelter Bereich:** Gesamtheit aller Produkte und Verfahren, deren Herstellung, Auslegung und Anwendung Techniken unterliegt, die in einem der nachfolgend genannten Dokumente festgelegt sind:
  - Französische Normen für Produkte und für die Auslegung von Bauwerken;
  - Musterlastenhefte für die Ausführung von Arbeiten im Bauwesen (NF-DTU-Normen).
- **Traditioneller Bereich:** Gesamtheit
  - aller Produkte und Verfahren, deren Herstellungs-, Auslegungs- und Anwendungsnormen die Errichtung einer dauerhaften baulichen Anlage ermöglichen.
  - aller Produkte und Verfahren, die hinsichtlich ihrer Herstellung, Auslegung und Anwendung aus lange

bewährten oder den Regeln der Baukunde entsprechenden Techniken hervorgehen.

- **Rechtsprechung:** Gesamtheit aller von den Fachgruppen getroffenen Entscheidungen, die die technischen Positionen der Kommission darstellen.

---

#### **Teil I – Rolle und Ziele der Kommission**

---

##### **Art. 1. - Die Kommission zur Erstellung technischer Gutachten übt ihre Tätigkeit im Rahmen des Beschlusses vom 21. März 2012 aus**

Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere ihre Aufgabe:

- auf die korrekte Anwendung der vorliegenden Unterlage zu achten;
- die im Beschluss genannten Fachgruppen zu bilden und ihre Tätigkeiten vorzugeben und zu überwachen;
- die Aufnahme neuer Produkte und Verfahren in den traditionellen Bereich zu fördern und die Koordination mit den für die Normung zuständigen Stellen sicherzustellen.

---

#### **Teil II – Gegenstand, Inhalt und Form des technischen Gutachtens**

---

##### **Art. 2. – Gegenstand des technischen Gutachtens**

Ein technisches Gutachten ist gestaltet wie eine Informationsunterlage, die den verschiedenen, an der Bauhandlung Beteiligten eine fachliche Meinung zum voraussichtlichen Verhalten von Bauwerken, die mithilfe der fraglichen Produkte und Verfahren errichtet werden, liefern soll. So sollen die Beteiligten in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen und die entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Die im technischen Gutachten geäußerten Einschätzungen müssen sich auf das mit den vorgeschlagenen Produkten oder gemäß dem beschriebenen Verfahren ausgeführte, vollendete Bauwerk (oder einen Teil davon) beziehen und für eine exakt festgelegte geographische Zone des Staatsgebietes gelten.

Da sich das technische Gutachten an Akteure wendet, bei denen vorausgesetzt wird, dass sie sich mit den Regeln der Baukunde auskennen, ist es nicht dafür bestimmt, andere Informationen als jene zu enthalten, die dem nicht traditionellen Charakter der Technik entsprechen. Daher genügt für die Aspekte des Verfahrens, die den anerkannten Baukunderregeln für die Anwendung oder die Auslegung entsprechen, ein Verweis auf diese Regeln.

##### **Art. 3. - Anwendungsbereich**

Ein technisches Gutachten kann nur angefordert werden: Für die in Artikel 1 des Beschlusses vom 21. März 2012 genannten Produkte oder Verfahren.

Die Liste der Paare „Produkt-Verfahren / Gebrauchsbereich“, die dem Anwendungsbereich entsprechen, wird aktualisiert und veröffentlicht.

##### **Art. 4. – Inhalt und Form des technischen Gutachtens**

War es nach der Prüfung möglich, die Gebrauchstauglichkeit des im Antrag aufgeführten Produkts oder Verfahrens positiv zu bescheinigen, wird das technische Gutachten in Form eines Dokuments erstellt, das Identifizierungsinformationen, die Bewertung der Fachgruppe und ein technisches Dossier enthält.

Zu den Identifizierungsinformationen gehören:

- die Registrierungsnummer des technischen Gutachtens;
- die Waren- und Handelsbezeichnung des Produkts oder Verfahrens;
- die Identität des Inhabers und eventueller Mitinhaber;
- die Daten des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit gemäß Artikel 10 dieser Geschäftsordnung.

Das Gutachten der Fachgruppe enthält:

a) einen akzeptierten Anwendungsbereich mit Angabe der geografischen Zone und der genannten Bauwerke;

b) eine Bewertung:

- zur Gebrauchstauglichkeit von Produkten oder Verfahren sowie den wichtigen Voraussetzungen für die Bewertung,
- zur Dauerhaftigkeit der errichteten Bauwerke unter Angabe der Vergleichspunkte mit der Dauerhaftigkeit bei Verwendung anderer, bereits bekannter Produktfamilien oder Verfahren,
- zur Umweltbelastung von der Herstellung bis zur Entsorgung am Lebensende unter Angabe der Vergleichspunkte mit der Umweltbelastung bei Verwendung anderer, bereits bekannter Produktfamilien oder Verfahren,

c) etwaige zusätzliche Bemerkungen der Fachgruppe zur Angabe der Leistungen, die nicht bestimmend in die Bewertung der Gebrauchstauglichkeit einfließen, deren Kenntnis aber für die Bauakteure hilfreich sein kann.

Das Technische Gutachten beinhaltet ein Technisches Dossier, das aus den vom Antragsteller gelieferten Elementen besteht (Artikel 22) und den vom Antragsteller akzeptierten Vorschriften der Fachgruppe (Artikel 24).

Dieses Technische Dossier enthält:

- die genaue Beschreibung des Produkts oder des Verfahrens, seine Art der Vermarktung und seine wichtigsten Merkmale;
- die Bestimmungen hinsichtlich Konzeption, Anwendung, Weiterverwendung und Entsorgung am Lebensende des Produkts oder Verfahrens;
- das vom Inhaber erbrachte Prinzip der technischen Unterstützung;
- die Prinzipien der Herstellung und der Kontrolle dieser Herstellung;
- den Hinweis auf Versuche, Experimente, tatsächliche Einsätze, die ihm als Grundlage dienen.

Diese Items geben gegebenenfalls Folgendes an:

- die Elemente hinsichtlich Konzeption, Herstellung, Anwendung oder Dauerhaftigkeit, die Gegenstand einer Kontrolle durch einen Dritten sind sowie die Kriterien für diese Kontrolle;
- den Hinweis auf die Elemente zur Erstellung der digitalen Modelle der Bauwerke.

---

## **Teil III – Allgemeine Regeln für die Ausstellung und Überarbeitung technischer Gutachten**

---

### **Art. 5. - Antragsteller**

Die Kommission und die Fachgruppen können nur Unterlagen prüfen, die

- im Fall von Produkten: vom Hersteller, Lizenzgeber oder unter Lizenz arbeitenden Hersteller;
- im Fall von Verfahren, vom Inhaber des Verfahrens oder dem unter Lizenz arbeitenden Betreiber eingereicht werden.

*Hinweis:* Mehrere Unternehmen können auch einen gemeinsamen Antrag stellen, sofern sie die jeweiligen, zur Einhaltung der Anforderungen des technischen Gutachtens notwendigen Zusagen nachweisen.

### **Art. 6. – Fall der Lizenzabtretung**

Der Inhaber eines technischen Gutachtens kann beantragen, dass die Nutzung des technischen Gutachtens auf seine Lizenznehmer ausgedehnt wird, sofern er diesen in Form eines von der Kommission oder der zuständigen Fachgruppe gebilligten Lastenhefts mit Herstellungs-, Auslegungs- und oder Anwendungsvorgaben dieselben Verpflichtungen auferlegt, die für ihn selbst gelten, und deren Anwendung überwacht.

### **Art. 7. - Information der Kommission während der Prüfung**

Das CSTB ernennt einerseits aus seiner Mitte einen Berichtersteller für jede Fachgruppe. Dieser übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Fachgruppe die Sekretariatsarbeiten der Gruppe. Andererseits ernennt das CSTB Prüfer, das heißt Personen, die sich unter der Leitung eines Berichterstatters um die Anträge und die Arbeiten der Fachgruppe kümmern.

Der von der Kommission ermächtigte Berichtersteller kann in den Produktionsstätten, im Geschäft oder am Verwendungsort sämtliche Kontrollen oder Stichproben sowie in den Werkstätten, Werken, Labors oder auf den Baustellen sämtliche Tests oder Experimente durchführen, die er für die Prüfung der zur Produktbeurteilung nötigen Elemente für erforderlich erachtet.

So kann der Berichtersteller insbesondere bei den Bauprüfern und der Agentur für Qualität im Bauwesen sämtliche Informationen anfordern, die diese im Zuge ihrer Aufgaben und Analysen möglicherweise erhalten haben.

### **Art 8. – Nachweis der Beständigkeit des Produkts**

Falls das voraussichtliche Verhalten der baulichen Anlage bzw. seine Leistungen eng mit den Produkten verknüpft sind, können die Kommission oder die zuständige Fachgruppe die in Artikel 4 angesprochenen technischen Vorgaben für den Hersteller um die Verpflichtung erweitern, sich anhand einer industriellen Herstellerprüfung von der Qualität seiner Produkte zu überzeugen und die Ordnungsmäßigkeit, Wirksamkeit und die Ergebnisse dieser Prüfung durch eine von der Fachgruppe anerkannte Stelle prüfen zu lassen. Die Kommission bzw. die zuständige Fachgruppe können ihr Gutachten von der Vorlage der Existenz dieser Qualitätskontrolle abhängig machen.

Der Inhaber darf sich nicht auf das technische Gutachten berufen, wenn der Nachweis über die Beständigkeit des Produkts oder Verfahrens nicht unbegrenzt gültig ist.

### **Art. 9. – Spätere Information der Kommission**

Die Kommission oder zuständige Fachgruppe behalten sich die Möglichkeit vor, den Inhaber um sämtliche Elemente zur Bewertung des Verhaltens des mithilfe des im technischen Gutachten untersuchten Produkts oder Verfahrens

hergestellten Bauwerks unter Verwendungsbedingungen zu ersuchen oder sich diese Elemente bei jeder glaubwürdigen Quelle zu beschaffen.

#### **Art. 10. - Gültigkeitsdauer**

Technische Gutachten werden für eine Dauer zwischen zwei und sieben Jahren gemäß Artikel 6 des Beschlusses vom 21. März 2012 ab dem Datum der Veröffentlichung erstellt. Diese Dauer wird von den Fachgruppen vor allem von den Erfahrungsrückflüssen und gegebenenfalls der Anwendung von Bestimmungen zur Kontrolle laut Artikel 4, die vom Inhaber akzeptiert wurden, abhängig gemacht.

Mit Ablauf des entsprechenden Datums wird das technische Gutachten rechtmäßig aufgehoben. Es kann unter den in Artikel 11 genannten Bedingungen überarbeitet werden. Die sich aus der Überarbeitung ergebende Gültigkeitsdauer des technischen Gutachtens unterliegt der Einschätzung der Fachgruppe.

#### **Art. 11. – Überarbeitung technischer Gutachten**

##### **Art 11-1. – Überarbeitung auf Veranlassung des Inhabers**

Der Antrag auf Überarbeitung eines technischen Gutachtens muss spätestens sechs Monate vor dem Ablauf seiner Gültigkeit gestellt werden.

Der Inhaber, der an einem Produkt oder Verfahren, das Gegenstand eines technischen Gutachtens ist, eine Änderung vornimmt, muss die Überarbeitung dieses Gutachtens beantragen. Die Überarbeitung folgt demselben Verfahren wie die Erstellung des ursprünglichen Gutachtens, wobei sich das Dossier des Antragstellers jedoch auf die Auflistung und den Nachweis der Änderungen beschränken kann. Nach Validierung durch den Vorsitzenden kann das Gültigkeitsdatum des noch gültigen technischen Gutachtens verlängert werden, wenn es bei der Prüfung des Antrags auf Überarbeitung überschritten werden könnte.

Wenn keine technische Änderung erfolgt, kann der Inhaber die Überarbeitung eines gültigen technischen Gutachtens beantragen, um ein neues Gültigkeitsdatum zu erhalten. Die Überarbeitung folgt demselben Verfahren wie die Erstellung des ursprünglichen Gutachtens, wobei sich das Dossier des Antragstellers jedoch auf die Aktualisierung der Referenzbaustellen beschränken kann.

##### **Art. 11-2. – Überarbeitung auf Veranlassung der Kommission oder Fachgruppe**

Die Kommission oder die zuständige Fachgruppe können auf eigene Veranlassung die Verlängerung eines gültigen technischen Gutachtens oder seine Überarbeitung einleiten, wenn dies durch neu hinzugekommene Elemente (Schadensfähigkeit, Änderung der Verordnungen oder Normen, Erfahrungen der Fachgruppe...), die die Kriterien und die Bewertungsmethoden zur Gebrauchstauglichkeit des Produkts oder Verfahrens betreffen können, gerechtfertigt ist.

Die Prüfung wird eingeleitet, wenn der Inhaber seine Zustimmung erteilt, und folgt demselben Verfahren wie die Erstellung des ursprünglichen technischen Gutachtens. Verweigert der Inhaber seine Zustimmung, wird das technische Gutachten aufgehoben.

##### **Art. 12. - Aufhebung**

Neben der rechtmäßigen Aufhebung laut vorstehendem Artikel 10 kann die Kommission oder die zuständige Fachgruppe ein

gültiges technisches Gutachten in den folgenden aufheben annullieren:

- Artikel 11: Falls die Überprüfung es nicht erlaubt, ein positives Gutachten über die Gebrauchstauglichkeit des Produkts oder Verfahrens zu formulieren, oder falls der Inhaber seine Zustimmung zur Überarbeitung des Gutachtens auf Veranlassung der Kommission oder Fachgruppe verweigert;
- Artikel 8: Bei anhaltendem Versäumnis der Beibringung der Nachweise über die Beständigkeit der Produkte, sofern die Gültigkeit des Gutachtens davon abhängt;
- Durch Anwendung von Artikel 32 letzter Absatz (Aufnahme in den traditionellen Bereich);
- Falls das Produkt oder Verfahren nicht mehr zu den im technischen Gutachten festgelegten Bedingungen genutzt wird oder seine Nutzung unter Verletzung der genannten Bedingungen erfolgt.

---

#### **Teil IV – Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf technische Gutachten**

---

##### **Art. 13. - Erstellung des Antrags auf ein technisches Gutachten**

Der Antragsteller leitet einen Antrag auf ein technisches Gutachten für ein Produkt oder Verfahren in Form eines Vordossiers, das alle in den nachstehenden Artikeln 14 bis 17 beschriebenen Elemente enthält, an das CSTB weiter.

Für Produkte oder Verfahren, die in den Anwendungsbereich eines von einer Fachgruppe erstellten Dokuments fällt (Artikel 42), muss der Antragsteller seinen Antrag auf den Inhalt dieser Dokumente anpassen.

##### **Art. 14. Kennzeichnung des Antrags**

Das Musterformular des Antragstellers enthält:

- seine vollständige Identität;
- die ausschließliche Handelsbezeichnung des Produkts oder Verfahrens, für das der Antrag gestellt wird;
- eine zusammenfassende Beschreibung des Produkts oder Verfahrens und seines Einsatzbereichs (geografische Zone, Art der Bauwerke...);
- die Erklärung, dass der Antragsteller das gewerbliche Eigentum am angebotenen Produkt oder Verfahren hält, oder dass er eine entsprechende Lizenz gemäß Artikel 5 besitzt;
- die genaue Bezeichnung der Herstellungsstätten der Materialien und Komponenten des Produkts oder Verfahrens, für das der Antrag gestellt wird;
- gegebenenfalls den Antrag auf Ausdehnung des technischen Gutachtens auf Lizenznehmer;
- das vorbehaltlose Einverständnis des Antragstellers mit dieser Geschäftsordnung und seine Zusage, diese auch bei eventuellen Lizenznehmern zur Anwendung zu bringen.

##### **Art. 15. – Beschreibung des Produkts oder Verfahrens**

Der Antragsteller liefert eine vollständige Beschreibung des Produkts oder Verfahrens und der Art der Errichtung der Bauwerke, in denen es verwendet werden soll. Anhand dieser Beschreibung muss eine vollständige Identifikation des Bauwerks und seiner Komponenten sowie ihrer Grenzen möglich sein. Daher muss die Beschreibung folgende Angaben enthalten:

- Die exakte Bezeichnung des Bauwerks bzw. der Bauwerksteile, zu deren Errichtung das Produkt oder Verfahren verwendet werden soll;
- Geplanter Verwendungszweck und Ort der Verwendung dieser Bauwerke;
- Die Eingrenzung der verwendeten Materialien, vor allem bezogen auf Normen oder auf eine hinlänglich bewährte Handelsmarke oder bezogen auf die Beschreibung ihrer Herstellung aus bekannten Rohstoffen;
- Die vollständige Beschreibung der Elemente, die mithilfe dieser Materialien hergestellt werden, mit Angabe der durchgeführten Kontrollen und begleitet von den Spezifikationen und Fertigungstoleranzen;
- Die Beschreibung der Verwendung des Produkts oder Verfahrens im Bauwerk, gegebenenfalls mit Verweis auf die NF DTU Normen, wobei vor allem die auszuführenden Arbeiten, die Sicherheitsbestimmungen und die Mittel zur Kontrolle der Qualität des Bauwerks zu erwähnen sind;
- Die Beschreibung der Auslegungsweisen des Produkts oder Verfahrens;
- Die Beschreibung der Wartung und Reparatur des Produkts oder Verfahrens während der Lebenszeit der baulichen Anlage;
- Die Beschreibung der Organisation der Kontrolle der Produkte von der Herstellung bis zur Baustelle, ihrer Konzeptions- und Anwendungsbedingungen;
- Die Beschreibung der Herstellung, Konzeption, Anwendung, Nutzung und Entsorgung am Lebensende des Produkts und Verfahrens im Zusammenhang mit der Umweltleistung;
- Die Gesamt- und Detailpläne, die für das Verständnis des Systems und zur Verdeutlichung der Nachweise erforderlich sind;
- Im Falle eines technischen Ausführungsdokuments Erwähnung der harmonisierten technischen Spezifikation, auf deren Grundlage die CE-Kennzeichnung vergeben wird.

Die Beschreibung muss es außerdem ermöglichen, zu belegen, dass das Produkt oder Verfahren in den Anwendungsbereich des in Artikel 3 definierten technischen Gutachtens fällt, indem die nicht traditionelle(n) Eigenschaft(en) des Produkts oder Verfahrens herausgestellt wird/werden.

#### **Art. 16. – Verzeichnis der Referenzbaustellen**

In dieser Liste sind klar und unzweideutig alle mit dem fraglichen Gebiet in Beziehung stehenden baulichen Anlagen zu nennen, außerdem ihre Bestimmung, ihre Leistungen, ihre Lage für den Fall einer eventuellen Prüfung, ihre Errichtungszeit und die Identität der Beteiligten.

Liegen die Referenzbaustellen außerhalb des fraglichen Gebiets muss die Liste Angaben zum lokalen Kontext machen, die für die Prüfung zweckdienlich sein könnten.

#### **Art. 17. - Belegsammlung**

Der Antragsteller untermauert seine Ansprüche anhand einer Sammlung sämtlicher Feststellungen, Deutungen und Schlussfolgerungen, die auf der Beobachtung des Verhaltens von in Betrieb befindlichen Bauwerken beruhen, mit denen er – im Falle von nachweisbaren Eigenschaften - den Beweis über die angegebenen Eigenschaften und im Falle von noch zur Beurteilung ausstehenden Elementen die entsprechenden Beweiselemente beibringen möchte.

Hierzu zählen insbesondere:

- Versuchsprotokolle und Prüfberichte jeder Art über in Labors oder vor Ort, im In- oder Ausland, durch den

- Antragsteller oder Labors mit gekennzeichneten Proben durchgeführte Versuche und Prüfungen;
- wissenschaftliche Beweisführungen auf der Grundlage von Messergebnissen;
- Protokolle über Beobachtungen oder Versuche während der tatsächlichen Verwendung;
- Nachweise, die das Anbringen der CE-Kennzeichnung ermöglichen;
- Nachweise über die Umweltleistung;
- der Verweis auf bestehende technische Dokumente (normative Dokumente oder Baukonderegelungen, die für die traditionellen Teile der Bauwerke festgeschrieben wurden);
- das Lastenheft mit den Herstellungs- und/oder Anwendungsvorgaben für die Lizenznehmer sowie die Modalitäten zur Kontrolle seiner Anwendung.

Diese Sammlung muss außerdem die Elemente enthalten, mit denen sich die Beständigkeit der verwendeten Produkte und Methoden nachweisen lässt.

#### **Art. 18. – Verwaltungskosten**

Der Antragsteller begleicht die vom CSTB auf der Grundlage des Inhalts des Antrags (Artikel 13) und der Pauschaltarife berechneten Verwaltungskosten (Artikel 12 des Beschlusses vom 21. März 2012).

Eventuelle Reise- und Versuchskosten sind in diesen Kosten nicht enthalten.

#### **Art. 19. – Berücksichtigung des Antrags**

Im CSTB wird geprüft, ob folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Produkt oder Verfahren fällt in den Anwendungsbereich des technischen Gutachtens, gemäß Artikel 3;
- Status des Antragstellers laut Artikel 5;
- Vordossier gemäß Artikel 14 bis 17;
- Bezahlung erfolgt und entspricht Artikel 18.

Falls erforderlich, kann der Berichtersteller die zuständige(n) Fachgruppe(n) hinsichtlich der Angemessenheit des Vordossiers zu Rate ziehen. Er kann auch die Kommission über die Angemessenheit des Antrags im Hinblick auf den Anwendungsbereich des technischen Gutachtens (Artikel 3) befragen.

Für den Fall, dass mehrere Fachgruppen vom Antrag betroffen sind, wird die Fachgruppe, bei der der Antrag anhängig ist, damit beauftragt, den Konsens der zu bestimmenden Mitglieder in den betroffenen Fachgruppen zu erzielen.

Nach erfolgter Prüfung bestätigt das CSTB den Eingang des Antrags innerhalb von fünfzehn Tagen und informiert den Antragsteller über die Berücksichtigung seines Antrags.

#### **Art. 20. – Erstellung des Dossiers des Antragstellers**

Das Dossier des Antragstellers wird auf der Grundlage der von den Fachgruppen erfolgten Rechtsprechungen (Artikel 42) zum Datum der Berücksichtigung des Antrags erstellt.

Der Antragsteller führt die zur Vervollständigung seiner Belegsammlung nötigen Versuche durch oder veranlasst ihre Durchführung.

Falls für die Familie des vom Antrag betroffenen Produkts oder Verfahrens ein oder mehrere Begleithefte technischer Vorgaben (Artikel 42) existieren, kann der Antragsteller darauf in seinem Dossier verweisen.

Wenn das Antragsdossier, das vom Antragsteller um die aus seiner Sicht angemessenen und sachdienlichen Nachweise

ergänzt wird, Abweichungen oder deutliche Neuerungen im Hinblick auf die von einer Fachgruppe bereits erfolgten Rechtsprechungen aufzeigt, werden die Mitglieder einberufen, um auf der Grundlage ihrer technischen Analyse ihre für den vom Berichtersteller vorgelegten Antrag eigenen Bewertungskriterien zu formalisieren. Das Dossier des Antragstellers wird hinsichtlich dieser Kriterien erstellt.

Sollten die Mitglieder zu dem Schluss gelangen, dass die Dokumente oder die Erklärungen des Antragstellers keine ausreichenden Beweiselemente enthalten, können sie den Antragsteller auffordern, zur Erbringung der notwendigen Nachweise weitere Versuche oder Nachforschungen durchzuführen. Diese ergänzenden Nachweise werden mit Zustimmung des Antragstellers und auf seine Kosten in vom Antragsteller vorgeschlagenen und vom Berichtersteller ausgewählten Stellen durchgeführt. Im Falle der Uneinigkeit über die Wahl entscheiden die Mitglieder.

Der Antragsteller legt die Elemente des Dossiers fest, die unter das Industrie- und Berufsgeheimnis fallen sowie die Modalitäten ihrer Weitergabe an die Fachgruppe.

#### **Art. 21. – Einhaltung der Fristen für die Fertigstellung des Dossiers des Antragstellers**

Die Fertigstellung des Dossiers des Antragstellers darf nicht länger als sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Berücksichtigung des Antrags dauern.

Berichtersteller und Antragsteller einigen sich auf mögliche Fristverlängerungen, die den mit der Durchführung der Versuche und der Beibringung der Nachweise verbundenen Vorgaben Rechnung tragen.

Stellt der Berichtersteller trotz mehrmaliger Anmahnung des Antragstellers die Nichteinhaltung der Fristen fest, hebt er den Antrag auf.

#### **Art. 22. – Zulässigkeit des Dossiers des Antragstellers**

Sobald der Berichtersteller der Ansicht ist, das komplette Dossier vorliegen zu haben, erklärt das Sekretariat das Dossier für zulässig und informiert den Antragsteller schriftlich darüber.

Die eigentliche Prüfung findet ausschließlich auf der Grundlage dieses Dossiers statt. Die Prüffristen beginnen ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

#### **Art. 23. - Antragsprüfung**

Der Berichtersteller erstellt für die Fachgruppe eine Präsentation mit folgenden Elementen:

- Prüfbericht zur Bewertung der Nachweise des Dossiers des Antragstellers im Hinblick auf die Bewertungskriterien, die anlässlich der Erstellung dieses Dossiers festgelegt wurden (Artikel 20);
- Entwurf eines technischen Gutachtens für den Fall, dass in Anwendung von Artikel 4 dieser Geschäftsordnung ein solches erstellt werden kann.

Die für diese Verfahrensphase festgelegte Frist beträgt höchstens vier Monate ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des technischen Dossiers.

Der Bericht und der Entwurf des technischen Gutachtens werden innerhalb dieser Frist an den Antragsteller weitergeleitet, der innerhalb von höchstens einem Monat schriftlich seine Zustimmung oder Anmerkungen einzureichen hat.

Auf Anfrage des Berichterstatters legt der Antragsteller zusammen mit dem CSTB den Entwurf des technischen

Gutachtens der Kommission Prävention verarbeitete Produkte der Agentur für Bauqualität vor und zwar vor der Prüfung des Antrags durch die Fachgruppe, der mögliche Anmerkungen seitens der Kommission Prävention verarbeitete Produkte unterbreitet werden.

#### **Art. 24. – Prüfung des Antrags durch die Fachgruppe**

Nach Eingang der Zustimmung oder Anmerkungen, die der Prüfung entstammen (Artikel 23), lässt der Berichtersteller den Mitgliedern der Fachgruppe folgende Elemente zukommen:

- den Bericht und den Entwurf des technischen Gutachtens, die möglicherweise geändert wurden, um den Anmerkungen Rechnung zu tragen;
- die möglichen Anmerkungen, die nicht in den Bericht oder den Entwurf des technischen Gutachtens aufgenommen wurden.

Alle Dokumente werden von den Mitgliedern frühestens eine Woche nach Versand dieser Dokumente im Rahmen einer Sitzung geprüft.

Für den Fall einer Konsultation von Mitgliedern, die mehreren Fachgruppen angehören, ist es möglich, die Prüfung nach Fachgruppenausschuss aufzuteilen.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden (oder stellvertretenden Vorsitzenden) und vom Berichtersteller der Fachgruppe geleitet.

Der Antragsteller kann auf eigene Anfrage oder auf Anfrage eines Mitglieds in der Sitzung alle Erläuterungen geben und seinen Standpunkt darlegen.

Die Fachgruppe teilt ihre Schlussfolgerung zum Inhalt des Entwurfs des technischen Gutachtens gemäß Artikel 4 mit. Diese Schlussfolgerungen können mögliche technische Empfehlungen oder Vorschriften enthalten. Die Vorschriften werden für den Fall vorgesehen, dass die Lieferung von zusätzlichen Elementen zu denjenigen, die sich bereits im Dossier des Antragstellers befinden, als erforderlich erachtet wird, um die Gebrauchstauglichkeit des Produkts oder Verfahrens positiv zu bescheinigen. Diese zusätzlichen Elemente, die vorgelegt werden müssen, werden hinsichtlich des Inhalts sowie der Fristen zusammen mit den entsprechenden Bewertungskriterien in der Sitzung vereinbart. Die Fachgruppe gibt an, ob die Validierung der gelieferten zusätzlichen Elemente in ihren Zuständigkeitsbereich fällt oder ob sie vom Vorsitzenden mit Information der Fachgruppe vorgenommen werden kann.

Alle genannten Elemente werden anschließend dem Antragsteller am Sitzungsende mitgeteilt.

Innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat kann der Antragsteller darum ersuchen, die Schlussfolgerungen der Fachgruppe auf der Grundlage einer ergänzenden Information zum Dossier zu überdenken, was zu einer zusätzlichen Überprüfung seitens des CSTB führt (Betrag gemäß Gebührenordnung). Im Falle der fortdauernden Uneinigkeit in Bezug auf die Schlussfolgerungen der Fachgruppe hat der Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb von höchstens drei Wochen nach der Benachrichtigung bei der CCFAT Einspruch einzulegen (Artikel 26). Nach dieser Frist oder der von der Fachgruppe für die Lieferung der zusätzlichen Elemente festgelegten Frist, wird der Antrag eingestellt.

Bei einer Schlussfolgerung der Fachgruppe, die eine zum Zeitpunkt der Berücksichtigung bestehenden und vom Antragsteller befolgten Rechtsprechung in Frage stellt oder eine neue Rechtsprechung für mehrere technische Gutachten der



gleichen Familie einführt, wird das technische Gutachten gemäß der bestehenden Rechtsprechung oder ohne die neue Rechtsprechung erstellt, wobei die Anwendung der Änderung der Rechtsprechung oder der neuen Rechtsprechung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn alle betroffenen Inhaber über die neuen Modalitäten der Vergabe des technischen Gutachtens informiert wurden. Die Bedingungen für die Überarbeitung aller betroffenen technischen Gutachten werden von der Fachgruppe gemäß den Modalitäten in Artikel 11 vereinbart. Die Fachgruppe kann die Rechtsprechung allerdings sofort auf der Grundlage einer der Kommission zur Erstellung technischer Gutachten und technischer Ausführungsdokumente zugestellten Argumentation anwenden.

Konnte die Fachgruppe nach ihrer Prüfung die Gebrauchstauglichkeit des im Antrag genannten Produkts oder Verfahrens nicht bescheinigen, wird kein technisches Gutachten erstellt. Der Antragsteller wird über diese Entscheidung unterrichtet.

#### **Art. 25. – Erstellung und Veröffentlichung des technischen Gutachtens**

Wenn der Antragsteller die Schlussfolgerungen der Fachgruppe nicht unter den in Artikel 24 festgelegten Bedingungen in Frage stellt, kommt es dem Berichterstatter innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach der Mitteilung der Schlussfolgerungen der Fachgruppe an den Antragsteller und nach Empfang der für das Dossier angefragten letzten Elemente zu,

- die Verfassung des technischen Gutachtens abzuschließen und es dem Vorsitzenden der Fachgruppe vorzulegen, damit dieser prüft, dass das so abgefasste Dokument die Schlussfolgerungen der Prüfung des Antrags widerspiegelt;
- das Dokument anschließend an den Antragsteller weiterzuleiten.

Nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum dieser Mitteilung wird das technische Gutachten – außer im Fall der Anwendung der Bestimmungen aus nachstehendem Artikel 26 – veröffentlicht.

#### **Art. 26. – Prüfung durch die Kommission**

Während der nach der Mitteilung laufenden Frist (Artikel 24) können der Vorsitzende der Kommission einerseits und der Antragsteller auf dem Wege einer begründeten Beschwerde andererseits, die Prüfung der Angelegenheit durch die Kommission beantragen. Der Vorsitzende der Kommission ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder eine oder mehrere Personen, die mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragt werden. Sofern sie dies als zweckdienlich erachten, veranlassen diese Personen eine neue Prüfung durch die Fachgruppe und die Kommission trifft eine endgültige Entscheidung, nachdem sie jede Person angehört hat, deren Konsultation angezeigt erscheint.

Das von der Kommission ergangene Gutachten wird dann dem Antragsteller mitgeteilt und veröffentlicht.

#### **Art. 27. – Einstellung der Prüfung auf Veranlassung des Berichterstatters**

Gehen am Ende der Prüfung weder eine Zustimmung noch Anmerkungen des Antragstellers ein (Artikel 23), kann der Berichterstatter das Dossier ohne Hinzuziehung der Fachgruppe schließen.

#### **Art. 28. – Einstellung der Prüfung auf Veranlassung des Antragstellers**

Nach Ablauf der in Artikel 23 erwähnten Viermonatsfrist kann der Antragsteller jederzeit beantragen, dass das Dossier in seiner am Tag dieses Antrags vorliegenden Form vorgelegt wird.

Das Dossier wird dann in dieser Form der Fachgruppe vorgelegt, die es in der Sitzung prüft.

#### **Art. 29. – Rücknahme des Antrags auf Veranlassung des Antragstellers**

Vor der Veröffentlichung des technischen Gutachtens kann der Antragsteller sich zu einer Rücknahme des Antrags entschließen. Er informiert das CSTB darüber, welches daraufhin das Antragsdossier schließt.

#### **Art. 30. – Modalitäten für die Rückerstattung der Verwaltungskosten**

Im Falle der Einstellung des Verfahrens, leitet das CSTB – unabhängig von Initiator und Ursache – die Teilerstattung der bis zur Schließung des Vorgangs angefallenen Gebühren ein.

Die Bearbeitungsgebühren werden nicht erstattet.

Erfolgt die Einstellung vor der Zulässigkeit des Dossiers des Antragstellers (Artikel 22), behält das CSTB 20 % der Prüfkosten ein.

Erfolgt die Einstellung nach Beginn der Prüffrist und vor dem Versand des Gutachtenentwurfs und des Entwurfs des technischen Gutachtens und des Berichts an den Antragsteller (Artikel 23), behält das CSTB 60 % der Prüfkosten ein.

In allen anderen Fällen behält das CSTB sämtliche Kosten ein.

---

### **Teil V – Beziehungen zwischen technischem Gutachten und Normierung**

---

#### **Art. 31. - Vereinbarkeit**

Falls die Leistungen, Anwendungsbereiche oder Anwendungsbestimmungen von denen abweichen, die sich aus geltenden Normen und Baukunderregeln ergeben, ist es Aufgabe der Kommission, auf Vorschlag der Fachgruppe die zuständigen Stellen zu informieren, damit die betroffenen Normunterlagen oder Regeln gegebenenfalls überarbeitet werden.

#### **Art. 32. – Erfassung der zum traditionellen Bereich gehörenden Produkte und Verfahren**

Jede Fachgruppe erstellt jährlich eine Übersichtsstudie, die die zum traditionellen Bereich gehörenden Paare „Produkt-Verfahren / Gebrauchsbereich“ mit technischem Gutachten enthält, deren baldige Normierung wünschenswert und aus technischer Sicht möglich ist. Besonderes Augenmerk wird auf Prüfmethode gelegt, die normiert werden können.

Auf der Grundlage dieser Studie informiert die Kommission die Koordinierungsgruppe der Normungsstelle des Bauwesens (GCNorBât-DTU) und die Kommission Prävention verarbeitete Produkte der Agentur für Bauqualität.

Unabhängig von den Arbeiten zur Erstellung der Regeln der Baukunde, die unternommen werden können, bleiben die technischen Gutachten für betroffene Produkte und Verfahren für eine von der Kommission festgelegte Dauer in Kraft und werden dann rechtmäßig aufgehoben oder von Amts wegen überarbeitet, um aus ihren Anwendungsbereichen die

Verwendungen zu entfernen, die Gegenstand der Entscheidung für die Aufnahme in den traditionellen Bereich wurden.

---

## **Teil VI - Formale Funktionsregeln der Kommission**

---

### **Art. 33. – Sitzungshäufigkeit und Einberufungsfristen**

Die Kommission kommt zwei Mal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

Sie kann von ihrem Vorsitzenden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Der Vorsitzende kann eine qualifizierte Persönlichkeit einladen, an der Sitzung ganz oder teilweise teilzunehmen, je nach Tagesordnung.

Die Einberufungsmitteilungen gehen den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Sitzungstermin zu.

### **Art. 34. - Vertretung**

Jedes Kommissionsmitglied kann sich auf den Sitzungen durch ein anderes Kommissionsmitglied vertreten lassen und dieses dazu mit den nötigen Befugnissen ausstatten.

Niemand erhält mehr als eine Befugnis.

### **Art. 35. - Quorum**

Beratungen der Kommission sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist.

### **Art. 36. - Stimmen**

Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen, wenn es um die übliche Verwaltung der Fachgruppen geht (Mandate der Mitglieder, Organisation der Verfahrensfamilien) und mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder für alle anderen Entscheidungen.

### **Art. 37. - Schriftliche Abstimmung**

Der Vorsitzende kann bei Fragen, bei denen er eine kontradiktorische Beratung für verzichtbar hält, eine schriftliche Abstimmung anordnen.

Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, vorausgesetzt mindestens die Hälfte aller Mitglieder hat abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird nach Auswertung der Antworten bekanntgegeben.

### **Art. 38. – Sekretariat der Kommission**

Das CSTB übernimmt die Sekretariatsaufgaben der Kommission.

Es ist für die verwaltungstechnische Betreuung der Prüfung jedes Antrags zuständig.

Es hält für die Kommission eine aktuelle Übersicht über die Tätigkeit der Fachgruppen bereit, insbesondere mit Hinblick auf die Prüffristen.

Falls noch keine Fachgruppe existiert, wird direkt die Kommission befasst, die entscheidet.

---

## **Teil VII - Fachgruppen**

---

### **Art. 39. - Bildung und Zusammensetzung der Fachgruppen**

Die Fachgruppen werden fallspezifisch aus einer wechselnden Anzahl von Technikern gebildet, die folgenden Berufskategorien angehören:

- Bauträger;
- Bauleiter (Architekten, Beratungsingenieure, Planungsbüros...);
- Technische Prüfungsbeauftragte;
- Bauunternehmer;
- Hersteller von Materialien oder Ausrüstungen, verarbeitende Unternehmen;
- Staatliche Verwaltungsstellen;
- Normierungsstellen;
- Forschungseinrichtungen und Labors;
- Berufsorganisationen, die eine der genannten Kategorien vertreten.

Die Kommission prüft die Bewerbungen nach Eingang des Gutachtens des Vorsitzenden der einzelnen Fachgruppen. In der Sitzung wird dann für jeden einzelnen Fall die Zusammensetzung der einzelnen Fachgruppen festgelegt.

Die Mitglieder der Fachgruppe werden für eine verlängerbare Dauer von drei Jahren ernannt. Ihre Ernennung unterliegt dem Erhalt ihrer Berufskennnisse, ihrer Sorgfalt bei ihrer Kompetenz unterstellten Arbeiten und der Objektivität ihres Verhaltens.

Auf Vorschlag der Fachgruppe ernennt die Kommission die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppen (Art. 9 des Beschlusses vom 21. März 2012), welche nicht unter den zur Berufskategorie „Hersteller von Materialien oder Ausrüstungen, verarbeitende Unternehmen“ gehörenden Mitgliedern gewählt werden dürfen. Jede Ernennung gilt für die Dauer von drei Jahren und ist verlängerbar.

Die Mitglieder der Fachgruppe werden intuitu personae ernannt; sie können nicht vertreten werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch eine regelmäßig erneuerte Erklärung zu Geheimhaltung, Engagement, Unparteilichkeit und Objektivität, insbesondere in Bezug auf die intellektuelle, technische und wissenschaftliche Aufrichtigkeit und zur Achtung der anderen Experten und Personen, die zur Mitwirkung an den Arbeiten der Fachgruppe aufgefordert wurden.

Jeder Vorsitzender einer Fachgruppe kann bei der darüber entscheidenden Kommission den begründeten Ausschluss eines Mitgliedes, das seiner Meinung nach seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, beantragen.

Das Kommissionssekretariat veröffentlicht ein aktuelles Verzeichnis mit der Zusammensetzung der einzelnen Fachgruppen.

### **Art. 40. – Interne Funktionsregeln**

In Absprache mit den Vorsitzenden organisieren die Berichterstatter die Sitzungen, deren Häufigkeit und Tagesordnung den Organisatoren überlassen ist. Die Einberufungsfristen müssen mindestens zehn Tage betragen.

Entscheidungen über die in den Verantwortungsbereich der Fachgruppen fallenden Arbeiten beruhen auf einem breiten Konsens zwischen den Mitgliedern der Fachgruppe. Ist es nicht möglich, einen solchen Konsens zu erzielen, ruft der Vorsitzende der Fachgruppe die Kommission zur Erstellung technischer Gutachten an.

In Absprache mit dem Vorsitzenden der Fachgruppe kann der Berichterstatter durch jedes Mittel und außerhalb der Sitzungen die Mitglieder der Fachgruppen über Themen befragen, die einer Unterrichtung oder einer Klärung bedürfen. Der Berichterstatter unterrichtet die Mitglieder der Fachgruppe über das Ergebnis dieser Befragung. Jeder ausdrückliche und begründete Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe auf Präsentation des Themas in der Sitzung, vertagt die Behandlung dieses Themas auf die nächste Sitzung.

#### **Art. 41. – Industrie- und Berufsgeheimnis**

Die Mitglieder der Kommission und der Fachgruppen, die Berichterstatter und Sachverständigen und die befragten Mitarbeiter sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle mit den Dossiers in Zusammenhang stehenden Informationen einschließlich der im Rahmen der Arbeit der Fachgruppe überlassenen Unterlagen sowie die Debatten der Fachgruppen als vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 42. - Aktivitäten**

Die Fachgruppen halten ihre Rechtsprechungen auf dem neuesten Stand und stellen sie den Antragstellern für die

Erstellung ihrer Dossiers (Artikel 20) in folgender Form zur Verfügung:

- Technische Spezialhandbücher, die im Fachgebiet der jeweiligen Fachgruppe die Richtlinien dieser Geschäftsordnung ergänzen sollen;
- Mindestlisten der üblicherweise erforderlichen Elemente für Familien von Produkten oder Verfahren, die Gegenstand der in den Fachgruppen gefestigten Rechtsprechungen sind.

Die Fachgruppen verfassen nach jeder Sitzung ein Protokoll und leiten ein jährliches Tätigkeitsprotokoll an die Kommission weiter. Der Jahresbericht enthält insbesondere die Angaben laut Artikel 32 Absatz 1.

Wenn mehrere technische Gutachten gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich der Konzeption oder Anwendung für die Nutzer verwenden, kann der CSTB mit Zustimmung der betroffenen Fachgruppe und mit Berücksichtigung dieser Bestimmungen ein Begleitheft gemeinsamer technischer Vorgaben abfassen und veröffentlichen. Der Antragsteller kann sich für die Erstellung seines Dossiers auf dieses Begleitheft berufen (Artikel 20).